

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/008/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 27. April 2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2019 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

1. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 8. November 2018 vier Anträge an die Landesschiedskommission gestellt.

Unter Nr. 4 hat er - sinngemäß - beantragt,

dem Antragsgegner als „Ex-Sprecher des Ortverbandes“ aufzugeben, Auskunft darüber zu geben, „warum er öffentliche rechtslastige Äußerungen eines Ortsverbandes- und Ratsausschussmitglieds duldet und nicht dagegen einschreitet bzw. dass er sich endlich öffentlich distanziert“.

Zur Begründung hat er ausgeführt, einige Genossinnen und Genossen seien von Bürgern der Stadt auf das Verhalten des besagten Mitgliedes angesprochen worden.

Diese hätten die Veröffentlichung des Mitglieds mit barschen Worten getadelt. Eine eindeutige öffentliche Distanzierung des Antragsgegners davon hätten sie [die Bürger] vermisst, gleichwohl als unbedingt nötig angesehen.

Die Landesschiedskommission hat, nachdem sie die Anträge zu 1. bis 3. abgetrennt und als eigenständige Verfahren weitergeführt hat, den Schiedsantrag zu 4. zurückgewiesen.

Sie hält den Antrag für unsubstantiiert; im Übrigen sei sie nicht zuständig, Auskünfte und Distanzierung von Parteimitgliedern zu erzwingen.

2. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Er verweist auf ein bei der Landesschiedskommission anhängiges Ausschlussverfahren gegen besagtes Mitglied, das dessen „rechtsradikale Äußerungen übelster Art“ zum Gegenstand hätte. Diese Äußerungen habe der Genosse in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission eingeräumt. Es sei auch erwiesen dass der Genosse diese Äußerungen öffentlich getätigt habe.

Der Antragsteller regt an, die Verfahrensakte der Landesschiedskommission beizuziehen. Durch die Äußerungen des Genossen sei der Antragsgegner belastet. Er habe bis heute geschwiegen und damit die Äußerungen gebilligt. Er habe es versäumt sich öffentlich davon zu distanzieren. Er habe noch nachdem die Äußerungen des Genossen bekannt gewesen seien, diesen „in einen Ausschuss entsandt“ und ihm damit noch größeres politisches Gewicht zu geben. Da der Antragsgegner in seinen „hervorgehobenen Positionen“ ein Vorbild abgibt bzw. abgeben sollte, hätte die Landesschiedskommission ihn „als Mitglied“ veranlassen müssen, sich von den Äußerungen des „Noch-Genossen in seinem nächsten Umfeld“, zu distanzieren und „zur weiteren Klarstellung selbst ein öffentliches Bekenntnis auf demselben Medium (Facebook) zu unserer Partei abgeben müssen, um so Zweifel an seiner Integrität in der Öffentlichkeit auszuräumen.

Der Antragsgegner hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

11.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 15 Abs. 2 SchO) erhoben. Sie ist aber nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen.

1. Zutreffend geht die Landesschiedskommission davon aus, dass der ursprüngliche Schiedsantrag schon nicht hinreichend substantiiert war, dass insbesondere nicht erkennbar war, welche Äußerungen des Genossen der Antragsteller für distanzierungsbedürftig hält und aus welchen Gründen. Die allgemein gehaltene Qualifizierung von Äußerungen als „rechtslastig“ reicht jedenfalls hierfür nicht aus.

Auch im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller in Kenntnis, dass sein Schiedsantrag erstinstanzlich gerade auch an diesem Mangel gescheitert ist (Nr. 3. der Entscheidungsgründe der Landesschiedskommission), nichts ergänzend vorgetragen. Stattdessen hat er auf ein bei der Landesschiedskommission anhängiges Ausschlussverfahren gegen den Genossen Bezug genommen und angeregt die Verfahrensakten dieses Verfahrens beizuziehen.

Die Bundesschiedskommission hat davon abgesehen, die Akten des Ausschlussverfahrens gegen den Genossen zum Beschwerdeverfahren beizuziehen.

Im Schiedsverfahren obliegt es dem Antragsteller in dem ihm möglichen und zumutbaren Maße diejenigen Tatsachen vorzutragen, auf die er sein Begehren stützt. Soweit diese Tatsachen zwischen den Beteiligten streitig sind oder ein hinreichend substantiiertes Tatsachenvortrag den Umständen nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden die Schiedskommissionen der Partei von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beweise zu erheben oder sich von den Organen der Partei, auch von anderen Schiedskommissionen, Unterlagen und Akten vorlegen lassen. Eine Schiedskommission aber unter Verzicht auf jeden Tatsachenvortrag auf die Beiziehung der Akten im Schiedsverfahren einer anderen Schiedskommission zu verweisen ist nicht akzeptabel. Dies führt dazu, dass das Begehren des Antragstellers, das schon im erstinstanzlichen Verfahren nicht hinreichend substantiiert war auch im Beschwerdeverfahren unsubstantiiert bleibt.

2. Hinzu kommt:

a) Soweit der Antragsteller Auskunft über die Motive des Antragsgegners begehrt, warum dieser sich von den Äußerungen eines anderen Parteimitgliedes nicht distanziert habe, besteht ein dahingehender Rechtsanspruch des Antragstellers nicht. Er kann ihn insbesondere nicht auf das Informationsrecht nach § 4 Abs. 1 lit a der Bundessatzung stützen. Dieses (satzungsrechtliche) Informationsrecht - dessen Adressat übrigens stets der zuständige Vorstand der Partei, nicht hingegen ein einzelner Funktionär ist - bezieht sich auf tatsächliche Vorgänge und Sachverhalte („Parteiangelegenheiten“), nicht auf Motivlagen von Funktionären. Letztere können allenfalls politisch erfragt und diskutiert werden.

b) Im Kern geht es dem Antragsteller auch gar nicht um diese Auskunft, denn er begehrt im zweiten Teil seines Antrags gerade die Verpflichtung des Antragsgegners, sich „endlich“ öffentlich [von den Äußerungen des Genossen] zu distanzieren. Ob sich ein Organ der Partei von öffentlichen Äußerungen eines Parteimitglieds distanziert, ist eine politische Frage, die der politischen Bewertung dieses Organs obliegt. Dabei sind vielfältige Gesichtspunkte zu berücksichtigen und abzuwägen, insbesondere auch Fragen der politischen Opportunität. Es ist nicht Sache der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei, in solchen Fragen ihre Erwägungen an die Stelle der Erwägungen des zuständigen Organs der Partei zu setzen. Deshalb konnte die Beschwerde auch insoweit keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung erging einstimmig.